

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0917/2017
Auskunft erteilt:	Herr Krause-Kämereit / Herr Husmann
Ruf:	492 61 11 / 492 61 94
E-Mail:	Krause-Kaemereit@stadt- muenster.de Husmann@stadt-muenster.de
Datum:	18.12.2017

Betrifft

69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)
1. Beitrittsbeschluss zu Teilbereich 1 (genehmigte FNP-Änderung)
2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur erneuten Offenlegung (Teilbereich 2)

Beratungsfolge

18.01.2018	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
25.01.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
31.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, der am 10.10.2017 durch die Bezirksregierung erteilten Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster beizutreten. Der Teilbereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße (Teilbereich 2) wird dabei von der Genehmigung ausgenommen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den geänderten Entwurf der 69. Änderung des FNP, Teilbereich 2 (ehemaliges Offizierskasino südlich der Roxeler Straße) gemäß § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die obenstehenden Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Ziel der 69. FNP-Änderung im Bereich des Oxford-Quartiers ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele zur Errichtung eines neuen Stadtquartiers und seine Integration in den Stadtteil.

Die 69. FNP-Änderung wurde vom Rat der Stadt Münster am 12.07.2017 abschließend beschlossen.

Die Bezirksregierung hat am 10.10.2017 die 69. FNP-Änderung genehmigt (Teilbereich 1) mit Ausnahme des Teilbereichs 2 (ehemaliges Offizierskasino südlich der Roxeler Straße) (siehe Anlage 1).

Für diesen Bereich wurde die Genehmigung versagt, da die Darstellung des Bereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* mit der zukünftig geplanten Nutzung des Gebäudes als Seminar- und Gästehaus für das Universitätsklinikum Münster aus Sicht der Bezirksregierung nicht vereinbar ist (siehe Anlage 2). Als Begründung wird seitens der Bezirksregierung auf das Urteil des OVG NRW vom 04.07.2012 (Az.: 10 D 29/11.NE) verwiesen.

In einem Gespräch bei der Bezirksregierung (Dezernat 35) am 28.11.2017 hat die Verwaltung erneut die Gründe für die ursprünglich vorgesehene Darstellung des Planbereichs als Grünfläche als Teil des im FNP dargestellten übergeordneten Grünflächensystems (Grüner Finger, Gievenbachtal) erläutert, während die Bezirksregierung dagegen an ihrer Argumentation als Begründung für die Nichtgenehmigung vor dem Hintergrund des o.g. Urteils des OVG NRW festhielt. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr das Grundstück des ehemaligen Offizierskasinos zukünftig im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Hochschule* (SO HS) dargestellt werden. Der so geänderte Entwurf des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des FNP im Änderungsbereich südlich der Roxeler Straße soll daher erneut offengelegt werden.

Damit die 69. FNP-Änderung für den genehmigten Teil wirksam werden kann, soll der vorstehende Beitrittsbeschluss gefasst werden (Beschlussvorschlag 1).

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Teilbereich 1 ist nicht erforderlich. Nach dem Beitrittsbeschluss durch den Rat kann die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt gemacht und somit der genehmigte Teilbereich 1 der 69. FNP-Änderung wirksam werden.

Die erneute öffentliche Auslegung für den nicht genehmigten Teilbereich 2 der 69. Änderung des FNP (Beschlussvorschlag 2) soll im Anschluss an die Beratung und Entscheidung in den politischen Gremien erfolgen.

Da es sich bei der vorgelegten Änderung nur um einen kleinen Teilbereich handelt und dabei im Wesentlichen auch nur die Eigentümerin des ehemaligen Offizierskasinos betroffen ist, sollen die Dauer der Auslegung bzw. die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Gemäß einer Stellungnahme des Bauordnungsamts ermöglichen sowohl die aktuell bestehende Darstellung des Teilbereichs 2 im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf (*Militärische Einrichtung*) als auch die zunächst geplante Darstellung des Bereichs als Grünfläche, Zweckbestimmung *Parkanlage*, die Genehmigung einer Folgenutzung des ehemaligen Offizierskasinos. Dies gilt ebenso für die nun vorgesehene Darstellung des Bereichs als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Hochschule*. Dagegen ist die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich als planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung als Seminar- und Gästehaus der Universitätsklinik Münster nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Plan zur 69. FNP-Änderung mit Kennzeichnung des von der Genehmigung ausgenommenen Bereichs
2. Schreiben der Bezirksregierung zur Genehmigung der 69. FNP-Änderung
3. Angepasste Begründung zur 69. FNP-Änderung (für den Teilbereich 1)
4. Begründung zu Teilbereich 2
5. Plan zu Teilbereich 2